

ZBB 2007, 390

ZPO §§ 138, 142 Abs. 1

Anordnung der Urkundenvorlegung (hier: Einwertungsunterlagen der immobilienfinanzierenden Bank) wegen Bezugnahme auch gegen die nicht beweisbelastete Partei

BGH, Urt. v. 26.06.2007 – XI ZR 277/05 (OLG München), ZIP 2007, 1543 = WM 2007, 1651

Amtliche Leitsätze:

1. Eine zivilprozessuale Pflicht zur Vorlage von Urkunden der nicht beweisbelasteten Partei kann sich nur aus den speziellen Vorschriften der §§ 422, 423 ZPO oder aus einer Anordnung des Gerichts nach § 142 Abs. 1 ZPO, nicht aber aus den Grundsätzen der sekundären Behauptungslast ergeben.
2. § 142 Abs. 1 ZPO ist auch anwendbar, wenn sich der beweispflichtige Prozessgegner auf eine Urkunde bezogen hat, die sich im Besitz der nicht beweisbelasteten Partei befindet.
3. Es stellt einen Ermessensfehler dar, wenn das Gericht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 142 Abs. 1 ZPO eine Anordnung der Urkundenvorlegung überhaupt nicht in Betracht zieht.